

Stornogebühren im Hotelbereich unterliegen nicht der Umsatzsteuer

Durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde die schon bisher von der österreichischen Finanzverwaltung anerkannte umsatzsteuerfreie Behandlung von Stornogebühren im Hotelbereich bestätigt.

Der EuGH hat nämlich in der Rechtssache *Société Thermale d'Eugénie-les-Bains* in einem Urteil vom 18.7.2007 entschieden, dass das als Stornogebühr einbehaltene Angeld nicht der Umsatzsteuer unterliegt, da kein Leistungsaustausch sondern „echter Schadenersatz“ vorliegt.

Hintergrund ist folgender: Die Umsatzsteuer setzt immer einen Leistungsaustausch (durch Leistung und Gegenleistung mit einem „inneren Zusammenhang“) voraus. Liegt ein Leistungsaustausch vor, begründet dies die Umsatzsteuerbarkeit. Bei einem „echten“ Schadenersatz fehlt ein Leistungsaustausch, deshalb ist ein „echter“ Schadenersatz nicht „umsatzsteuerbar“.

In dem Verfahren vor dem EuGH stellte sich also die grundlegende Frage ob im Zusammenhang mit einer „Stornogebühr“ aus einem einbehaltenen Angeld ein Leistungsaustausch oder der Fall eines „echten Schadenersatzes“ (d.h. kein Leistungsaustausch) gegeben ist.

Die französische Finanzverwaltung und die französischen Finanzgerichte waren der Meinung, dass mit den „Stornogebühren“ eine direkte Gegenleistung (für das Anlegen einer Gästeakte und der Reservierung des Aufenthalts) abgegolten werden würde und dass deshalb das Angeld der Umsatzsteuer unterliege.

Aufgrund der Berufung der *Société Thermale* wurde dem EuGH vom französischen Höchstgericht eine Frage über den Charakter der „Stornogebühren“ zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Nunmehr hat der EuGH entschieden, dass die Leistung eines Angelds kein Entgelt für eine erbrachte eigenständige, bestimmbare Leistung darstellt und dass die Einbehaltung des Angelds nach einer Stornierung („Stornogebühr“) den Zweck hat, die Folgen der Stornierung („Nichterfüllung des Vertrages“) auszugleichen. Da kein direkter Bezug zu einer entgeltlichen Dienstleistung besteht, sind Stornogebühren pauschalierte Entschädigungen und als nicht mehrwertsteuerpflichtig anzusehen.

Das Urteil ist insofern interessant, als der EuGH der Meinung der EU-Kommission und einigen Mitgliedsstaaten, die Stornogebühren als ein Entgelt für eine Reservierungsleistung betrachteten, widersprach und entspricht der bereits in Österreich herrschenden Ansicht, Stornogebühren umsatzsteuerfrei zu verrechnen.

Vergessen Sie nicht: Abweichend von der grundsätzlichen Regel, dass Anzahlungen zu versteuern sind, kann - entsprechend den Umsatzsteuerrichtlinien der Finanzverwaltung (RZ 2607) – eine Umsatzbesteuerung von Anzahlungen im Beherbergungsgewerbe und im Zusammenhang mit Reiseleistungen unterbleiben, wenn diese 35 % des Gesamtentgelts nicht überschreiten (wenn über 35 %, dann zur Gänze zu versteuern)! Die Besteuerung einer Anzahlung (unter 35% des Gesamtentgelts) erfolgt erst mit der „Schlussrechnung“.

Praxistipp: Beachten Sie bei erhaltenen Vorauszahlungen die 35 % Grenze für Anzahlungen und führen Sie ein entsprechendes Konto in Ihrer Buchhaltung. Die Umsatzsteuerung erfolgt in diesem Fall mit der Schlussrechnung.

Grenzen Sie Sicherheitsleistungen auf die Stornogebühr von der Anzahlung auf die Beherbergungsleistung in ihren Vereinbarungen (AGB, Einzelverträge, Rechnungen) deutlich ab. Dies durch eine gesonderte Bezeichnung (etwa Angeld/Sicherheitsleistung auf Stornogebühr). So kann auch bei hohen Sicherheitsleistungen auf Stornogebühren die Umsatzsteuerfreiheit bis zur Leistungserbringung (Beherbergungsleistung) erreicht werden.

Und schließlich: Erfassen Sie außerdem Stornogebühren in Ihrer Buchhaltung zur besseren Übersicht und Abgrenzung von steuerpflichtigen Umsätzen auf einem eigenen – umsatzsteuerfreien – Konto (etwa mit der Bezeichnung: „Stornogebühren 0%“)!

Mag. Rudolf Siart,
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Wien,
Siart + Team Treuhand GmbH,
1160 Wien, Enekelstrasse 26
Tel.: 01/493 13 99,
E-Mail: siart@siart.at
www.siart.at

